

**Untersuchung des Plangebietes „Wohnpark Auf der Burg“
zu Hohenhameln
auf die Nutzung durch Fledermäuse und Brutvögel**



Auftraggeber: Wert-Investition Immobilien GmbH
Käthe-Paulus-Str. 2a
31157 Sarstedt

Bearbeitung & Fotos: Karsten Passior

Nordstemmen, 06.09.2022

Karsten Passior Fledermauserfassung und –kartierung
Knollenstraße 5
31171 Nordstemmen
Tel.: 050 69 / 80 60 999 • E-Mail: passior@arcor.de

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
2. Technische Projektmerkmale und potenzielle Konfliktwirkungen	4
3. Artenschutzrechtliche Belange	5
4. Untersuchungsmethoden	6
5. Untersuchungsergebnisse	7
5.1 Brutplätze und Fledermausquartiere	7
5.2 Baumuntersuchung	9
5.3 Potentiell betroffene Arten und artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6. Zusammenfassung und Empfehlungen	11
7. Quellenverzeichnis	12

1. Aufgabenstellung

In der Ortschaft Hohenhameln soll eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Scheune mit etwas Gartenland anbei zum Wohnpark mit drei neuen Wohngebäuden umgewandelt werden. Die zu bebauende Fläche hat eine Größe von etwa 6.140 m² und ist mit einer Scheune und zwei angrenzenden Nebengebäuden bebaut. Die Gebäude sind nicht unterkellert. Direkt an der Ostgrenze zur Straße HAHNENDAMM stehen mehr als acht hohe Stieleichen, die erhalten bleiben sollen. Des Weiteren gibt es noch 12 Laub- und kleine Obstbäume, sowie vereinzelte Gebüsch und nieder- und mittelhohe Gras-/Ruderalflächen.

Durch das geplante Bauvorhaben können größere Eingriffe in die Tierlebensräume, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verbunden sein. Im Rahmen des Bauvorhabens „Wohnpark Auf der Burg“ ist zur Änderung des Bebauungsplanes die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen zu ermitteln. Sie gehören zu den Artengruppen, für die die strengen Regelungen des Bundesnaturschutzrechts (§44 BNatSchG) und des europäischen Naturschutzrechts (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie VS-RL) die Störungs-, Schädigungs- und Tötungsverbote beschreiben.

Im Einzelnen sind folgende Kartierungen gefordert:

- Kartierung und Kontrolle potentiell vorhandener Baumhöhlen (Brutplätze / Fledermausquartiere) der zu fällenden Bäume. Keine Brutvogelrevierkartierung.
- Kontrolle der Gebäude auf potentiell vorhandene Brutplätze und Fledermausquartiere
- Kontrolle und Erfassung vorhandener Nistkästen und Fledermauskästen an den zu fällenden Bäumen und ggf. am Bestandsgebäude

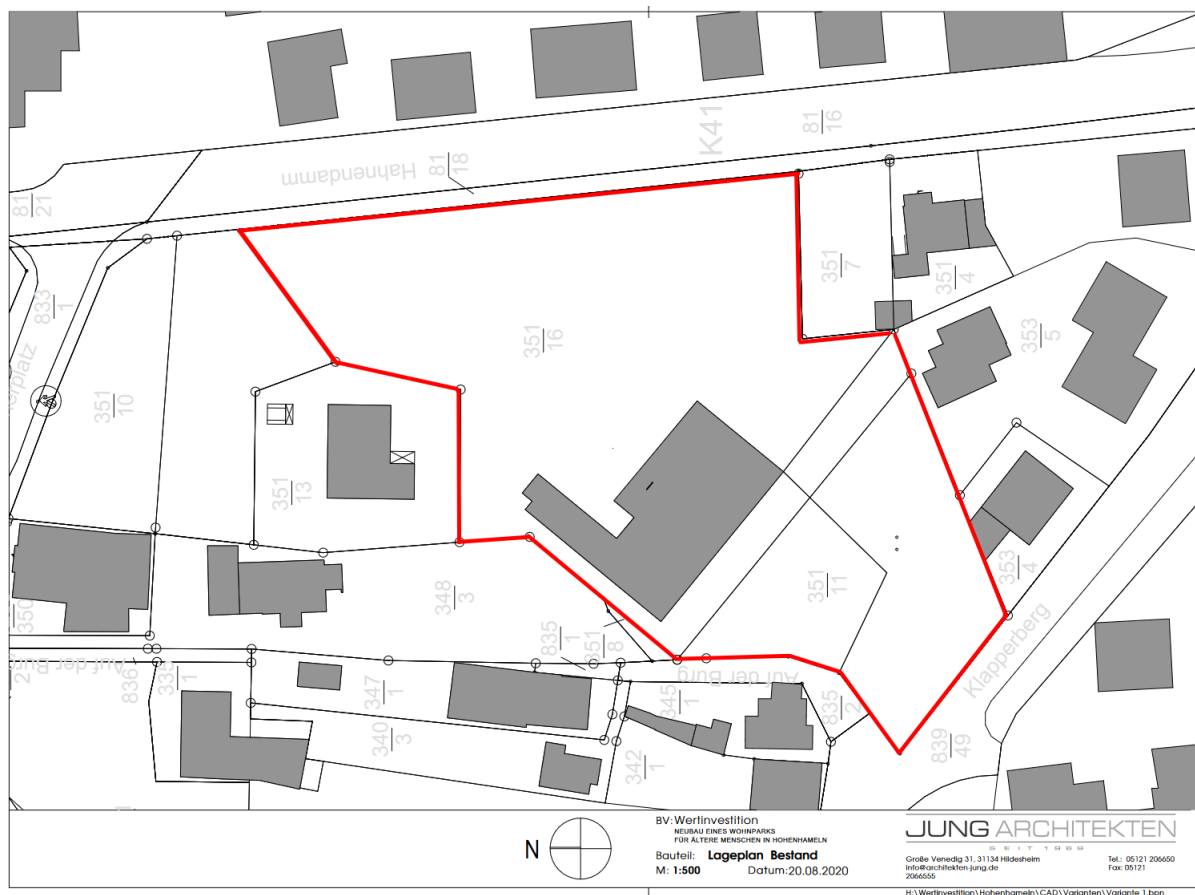


Abb. 1) Lage des Untersuchungsgebietes zwischen den Straßen Hahnendamm und Auf der Burg



Abb. 2) Das Vorhabengebiet in der Südwestansicht

2. Technische Projektmerkmale und potenzielle Konfliktwirkungen

Das Bauvorhaben beinhaltet drei, dreigeschossige Wohngebäude mit insgesamt 46 Wohnungen. Dazu gehören 53 PKW-Stellplätze mit befestigten Fahrbahnen und Wegen.

Dadurch ergeben sich verschiedene Wirkungen auf die Umwelt und die planungsrelevanten Fledermaus- und Brutvogelarten. Diese Wirkungen lassen sich aufteilen in baustellen-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

1. Baustellenbedingte Projektwirkungen

- Die Baufeldräumung mit dem Verlust der Fledermausquartiere und Vogelnestern
- Verlust der Grünlandvegetation (Grasnarbe, Hecken und Bäume)
- Die Bauphase mit Maschinen- und Personaleinsatz, LKW-An- und Abfahrverkehr, Staub-, Lärm- und Lichtemissionen

2. Anlagenbedingte Projektwirkungen

- Die Veränderung und Versiegelung von Erdboden (Mikroklima)
- Das Errichten der Gebäude und neuer Grünanlagen

3. Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Zusätzlicher Fußgänger- und Fahrzeugverkehr
- Lärm-, Lichtemissionen, zunehmender Freizeitdruck auf umgebene Biotope (z. B. Hunde ausführen)

In der Summe sind die Konfliktwirkungen für die planungsrelevanten Fledermausarten als potenzielle intensive Störungen zu bewerten. So die baustellen- und anlagenbedingte Zerstörung von Fledermausquartieren, die dauerhafte Beseitigung und Störung von prinzipiellen Tierlebensräumen, sowie eventuell genutzter Teillebensräume von Randsiedlern der näheren Umgebung, wie z. B. Nahrungshabitate der Brutvögel der benachbarten Grundstücke. Durch das Vorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG tangiert.

3. Artenschutzrechtliche Belange

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen benannt:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*¹

Bezüglich der Tierarten nach Anhang II und IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

¹ buzer.de (2022): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Geltung ab 01.03.2010,
URL: <https://www.buzer.de/gesetz/8972/b26465.htm>

So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Das bedeutet, dass dauerhafte Lebensstätten wie Schwalbennester, Mauerseglerniststätten und Fledermausquartiere das ganze Jahr über zu schützen sind. Einmalige Niststätten von z. B. Hornissen oder wildlebenden Vögeln (mit Ausnahme der verwilderten Haustauben) dürfen nach der Fortpflanzungsperiode (Februar bis Oktober) entfernt werden.

„Wenn sich erst während einer Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahme herausstellt, dass besonders geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten beeinträchtigt oder zerstört werden können, muss sofort reagiert werden. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt werden oder Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden können. Das weitere Vorgehen ist dann mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“²

„Ist im Rahmen der Sanierung oder bei einem Gebäudeabriss das Verschließen oder Beseitigen einer Fortpflanzungs-, Ruhe- und Schlafstätte erforderlich, so ist vorab eine entsprechende Befreiung (Ausnahmegenehmigung) bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Erst diese Befreiung legitimiert die Beseitigung eines Neststandortes oder eines Fledermausquartiers in einem Zeitrahmen, wo sich aktuell weder Eier noch lebende Tiere befinden dürfen. Die Ausnahmegenehmigung ist in der Regel mit einer verbindlichen Auflage zur Schaffung von Ersatzquartieren verbunden, die einen räumlichen Bezug zum Eingriffsort haben müssen.“³

4. Untersuchungsmethoden

Die Bestandsgebäude wurden an einem Termin innen und außen visuell auf fledermaustaugliche Versteckmöglichkeiten, Körperfett und Fledermauskot hin abgesucht, mit Zuhilfenahme eines Fernglases und einer Wärmebildkamera. Akustische Erfassungen zur aktuellen Aktivitätsermittlung in der Scheune wurden ausdrücklich ausgenommen. In ähnlichem Umfang erfolgte die Brutplatzsuche. Inaugenscheinnahme der vorhanden Nistgeräte an den Gebäuden und Kontrolle aller Bäume, mit Ausnahme der nicht betroffenen Eichenreihe, auf vorhandene Vogelnester, Baumhöhlen, Spalten im Holz und hinter Rinde.

² Kramer, Ute: Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden / Info 3.3, Region Hannover, 2017

³ Cassace, Franco: Mehr Platz für Spatz & Co. – Artenschutz an Gebäuden -, BUNDhintergrund, BUND NRW e.V., 2015

5. Untersuchungsergebnisse

Am 22.08.2022 fand die Untersuchung der Objekte als alleiniger Termin statt. Ein Tag mit hochsommerlich warmem und freundlichem Wetter.

5.1 Brutplätze und Fledermausquartiere

An den Südostfassaden der Bestandsgebäude befinden sich drei baugleiche, funktionsfähige Halbhöhlen-Vogelnistkästen (siehe Abb. 2).



Abb. 3) Halbhöhle

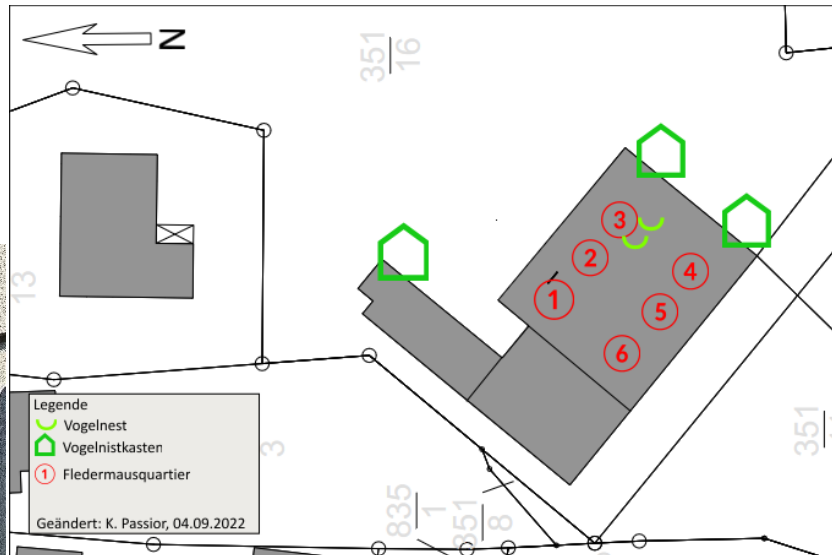


Abb. 4) Lageplan der Nistkästen und Fledermausquartiere

Diese drei Nistkästen waren in einem guten Zustand. Wie zu erwarten, waren die Nisthilfen zu diesem Datum nicht mehr besetzt, dienen evtl. noch als Schlafplatz. Aber vom Zustand des Nistmaterials her, wurden in allen drei Kästen in diesem Jahr gebrütet.

Obwohl alle drei Bestandsgebäude für Vögel innen zugänglich waren, konnten lediglich in der Scheune drei Vogelnester, eines auf einer Pfette und zwei auf dem Firstbalken, gefunden werden (siehe Abb. 4). Auch diese Nester waren aktuell verlassen. Ausschließen lassen sich, auf Grund des Nestes, als Brutvogel Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Weitere Vogelnester in Gebüsch und Bäumen wurden nicht aufgefunden.

Das Absuchen der Bestandsgebäude nach Spuren von Fledermäusen war nur in der Scheune erfolgreich, obwohl Fledermäuse auch in die beiden anderen Gebäude hätten eindringen können. Im Dachstuhl der Scheune wurden an sechs gleichen Stellen unter den Spalten, zwischen Kopfstreben und Spannriegel, Fledermauskot aufgefunden. Diese Kotfundstellen sind jeweils etwa 1 m² groß und es ist augenscheinlich nur der Kot eines einzelnen Individuums. Meist sind es Fledermausmännchen, die allein oder in kleiner Anzahl sogenannte Männchenquartiere nutzen. Die Form und Größe deutet auf eine kleine bis mittelgroße Fledermausart hin. Ich vermute eine Fransenfledermaus oder ein Braunes/Graues Langohr war der Untermieter. In diesen Konstruktionsspalten hätten wohl nur ein bis fünf dieser Tiere eine Versteckmöglichkeit. Alle Spalten waren am Tage der Untersuchung unbesetzt. Farbe und Zustand der Kotpellets deuten auf die Ausbringung im diesjährigen Sommer hin. Fledermauskot ist mechanisch sehr instabil und

lässt sich daher leicht zerkrümeln. So würde er schon durch Fegen oder Drauftreten pulverisiert. Von der Quantität her hat es den Anschein, dass diese Fledermaus

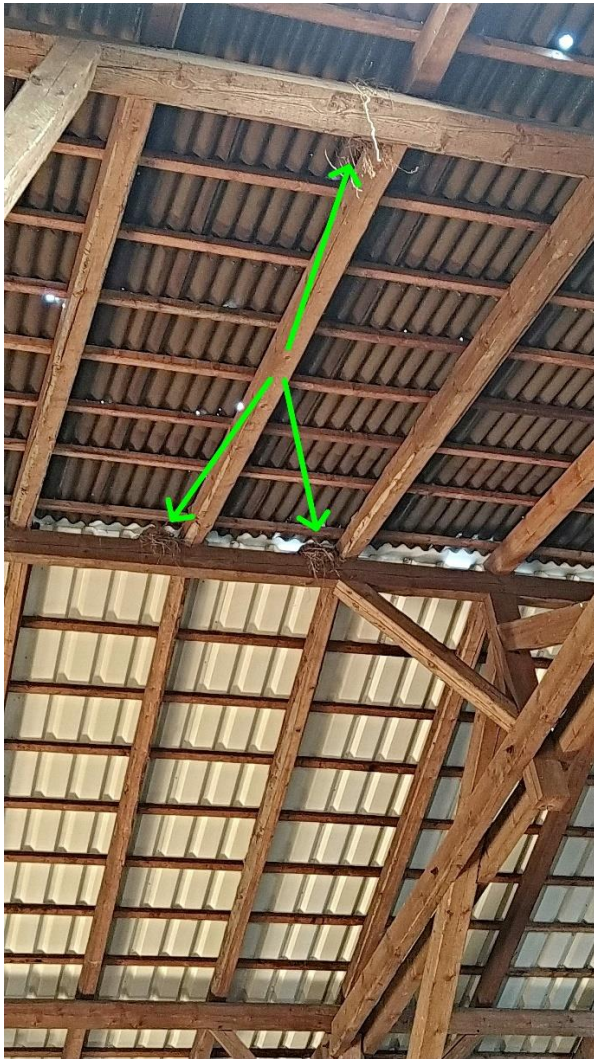


Abb. 5) Die Lage der 3 Nester in der Scheune



Abb. 6) Eine der sechs Fledermausspalten



Abb. 7) Fledermauskot unter dem Hangplatz

in Summe nur wenige Wochen in dieser Fledermaussaison in der Scheune, an wechselnden Spalten, ihre Ruhestätte hatte. Für ein Wochenstubenquartier ist es viel zu wenig Kot und die Balkenspalten sind auch nicht ausreichend geräumig. Da Fledermäuse über 40 Jahre alt werden können und sehr Quartiertreu sind, wird dieses Tier auch weiterhin diese Scheune aufsuchen. In der Gebäudehülle sind

ausreichend viele fledermaustaugliche Öffnungen vorhanden.

5.2 Baumuntersuchung

Die meisten Bäume, die Alteichen ausgenommen, besitzen ein junges bis mittleres Alter und sind überwiegend vital. Im Süden steht eine generell wertvolle Hängebirke. Die übrigen Obstbäume stehen meist auf der Grasnarbe. In ihnen waren augenscheinlich keine Nester oder potenzielle Fledermausquartiere aufzufinden.

Am östlichen Randbereich der Vorhabenfläche stehen vor der Eichenreihe zwei Eschen und eine Buche. Diese drei Bäume sind augenscheinlich weit weniger vital und zeigen verschiedene Schadensbilder von trockenen Kronenbereichen, über Astabbrüche, bis hin zu Rindenablösungen. Diese Bäume sollen für das Bauvorhaben entnommen werden. Wegen der noch anstehenden Belaubung war eine Inaugenscheinnahme nur eingeschränkt möglich. Hochpotenzielle, für Fledermäuse gut anfliegbare Verstecke konnte ich an diesen Bäumen auf den ersten Blick vom Boden aus nicht finden. Die sichtbaren Verdachtstellen müssen während der Fällarbeiten mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt werden, denn es könnten sich durchaus noch bisher nicht einsehbare Baumhöhlen und Spalten zeigen. Solche Baumteile sollten nach dem Fällen erst noch einige Tage auf der Erde gelagert werden, so dass eventuell darin befindliche Fledermäuse das Objekt verlassen können. Achtung, Fledermäuse können bei akuter Gefahr nicht einfach flüchten, wie Vögel. Sie müssen erst ihre Körpertemperatur auf 37 °C durch Muskelzittern aufheizen, was zwischen 15 bis 60 Minuten dauern kann. Kämen solche Baumteile sofort in den Schredder wären die Fledermäuse hilflos dem sicheren Tod ausgeliefert.



Abb. 8) Deutliche Schäden an den Eschen und die Buche mit trockener Krone, rechts

5.3 Potentiell betroffene Arten und artenschutzrechtliche Beurteilung

In der Region um Hohenhameln sind diese Fledermausarten zu erwarten:

Fledermausart	Schutzstatus nach FFH-Anhang Teil II / IV		Rote Liste Niedersachsen von 1991	Rote Liste Deutschland 2020
Bechsteinfledermaus	●	●	2	2
Braunes Langohr	-	●	2	3
Graues Langohr	-	●	2	1
Fransenfledermaus	-	●	2	□
Große Bartfledermaus	-	●	2	□
Großes Mausohr	●	●	2	□
Kleine Bartfledermaus	-	●	2	□
Mückenfledermaus	-	●	N	□
Teichfledermaus	●	●		G
Wasserfledermaus	-	●	3	□
Breitflügelfledermaus	-	●	2	3
Kleiner Abendsegler	●	●	1	D
Großer Abendsegler	-	●	2	V
Nordfledermaus	-	●	2	3
Rauhautfledermaus	-	●	2	□
Zweifarbflödermaus	-	●	1	D
Zwergfledermaus	-	●	3	□

Tabelle 1) Schutzstatus der regionalen Fledermausarten

Rote-Liste-Kategorie (RL)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R Extrem selten

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

N erst nach der Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)

□ Ungefährdet

[leer] Nicht etabliert (keine Rote-Liste-Kategorie)

Durch das geplante Vorhaben werden die lokalen Fledermauspopulationen nicht nachteilig betroffen. Es ist wegen der aktuellen Biotopstruktur der Vorhabensfläche zu erwarten, dass sie eine mittlere Bedeutung als innerörtliches Nahrungshabitat für Fledermäuse und Singvögel hat. Durch die Realisierung des Vorhabens würde die Fläche nach der Bauphase wieder eine Aufwertung erfahren, durch die Gestaltung der Grünanlagen mit europäischen Gehölzen, Kurzrasen, Blühwiese und evtl. auch neue Gebäudequartiere für Vögel und Fledermäuse. Die Reihe mit den Stieleichen ist für Fledermäuse als Nahrungshabitat von hoher Bedeutung. Hier muss zukünftig dringend beachtet werden, dass bei Baumpflegearbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Fledermausquartiere in Baumspalten, hinter Rinde und in kleinen Höhlungen hin untersucht wird, sonst tritt schnell eine Verletzung der artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG ein.

Der Abriss der Scheune geht mit der Zerstörung der Ruhestätte von Fledermäusen einher. Damit wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG (Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eintreffen.

6. Zusammenfassung und Empfehlungen

Für die geplante Errichtung einer dreigeschossigen Wohnanlage auf einer innerörtlichen Gartenfläche mit einer Scheune, wurde die Vorhabenfläche auf das Vorhandensein von Brutplätzen und Fledermausquartieren untersucht, um ggf. Konflikte mit dem Vorhaben zu ermitteln. Im Scheunendachstuhl befinden sich sechs Fledermausverstecke, die temporär von einer einzelnen Fledermaus genutzt werden. Die örtliche Fledermauspopulation wird durch das Entfernen dieser Quartiere nicht beeinträchtigt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung, von den artenschutzrechtlichen Verboten, kann bei der UNB beantragt werden. Eventuell wird diese mit der Auflage versehen, an den neuen Gebäuden Ersatzquartierangebote zu schaffen. Bei den zu entnehmenden Bäumen sind bisher noch keine Artenschutzkonflikte gefunden worden.

Sehr zeitnah vor dem Scheunenabriß sind die Balkenspalten nochmals auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu inspizieren.

Weiterhin kann durch die Vorhabenrealisierung das Plangebiet für Vögel und Fledermäuse aufgewertet werden, indem z. B.:

1. Flachdachblenden für Fledermäuse zugänglich gestaltet werden, mit rauen Fassadenoberflächen min. 10 cm unter und hinter der Flachdachblende
2. bei Metallfassaden und anderen Fassaden einige künstliche Fledermausquartiere aus Holzbeton an halbschattigen Fassaden montiert werden
3. bei Fassaden mit Wärmedämmverbundsystem und Massivbauweise spezielle Unterputzkästen montiert werden
4. Kurzrasenflächen zwar kurzgehalten werden, aber eben nicht so intensiv wie Zierrasen pflegen
5. Grünflächen mit einigen europäischen Gehölzen bepflanzt werden
6. künstliche Nistgeräte für Höhlenbrüter und Mauersegler an geeigneten Gebäudestellen montiert werden
7. insektenfreundliche, UV-Lichtarme Außenbeleuchtungen installiert werden

7. Quellenverzeichnis

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten **Säugetierarten**, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6) (6/93): 121-126, Hannover.

MEINIG, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. Aufl. – Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.